

NACHTRÄGLICHER FERNWÄRMEANSCHLUSS IN WOHNHÄUSER MIT MEHR ALS 3 WOHNUNGEN

Ansuchen für diese Förderung können noch bis 31.12.2020 -
Datum des Einlangens - gestellt werden



LAND

OBERÖSTERREICH

SGD-Wo/E-29

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung

Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

1. Antragsteller/in

Herr/Frau/Firma																						
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich																					
Sozialversicherungsnummer	<table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> (Beispiel: 1234TTMMJJ)																					
Staatsbürgerschaft																						
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft																					
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ E-Mail _____																					

2. Antragsteller/in

Herr/Frau/Firma																						
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich																					
Sozialversicherungsnummer	<table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> (Beispiel: 1234TTMMJJ)																					
Staatsbürgerschaft																						
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft																					
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ E-Mail _____																					

Sanierungsobjekt

<input type="checkbox"/> Mietwohnung	<input type="checkbox"/> Eigentumswohnung
<input type="checkbox"/> Mietshaus mit _____ Wohnungen	Anzahl der zu fördernden Wohnungen: _____
<input type="checkbox"/> Wohnungseigentumsanlage mit _____ Wohnungen	Anzahl der zu fördernden Wohnungen: _____

Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Grundbuch _____ Einlagezahl _____
-----------	--

Für folgende Maßnahme wird ein Annuitätenzuschuss beantragt:

- Fernwärmeanschluss **ohne** finanzieller Beteiligung des Energieversorgers (max. 2000 € pro Wohnung, 20 % AZ, Darlehenslaufzeit 15 Jahre)
- Fernwärmeanschluss **mit** finanzieller Beteiligung des Energieversorgers (30% AZ, Darlehenslaufzeit 25 Jahre)

Für folgende Maßnahme wird ein Bauzuschuss beantragt:

- Umstellung des Warmwasseranschlusses auf Fernwärme bei einem bestehenden Fernwärmeanschluss

Nur für Wohnungseigentümergeinschaften und einzelne Wohnungseigentümer

- Fernwärmeanschluss **mit** finanzieller Beteiligung des Energieversorgers

Nur für Wohnungseigentümergeinschaften

- Fernwärmeanschluss **ohne** finanzieller Beteiligung des Energieversorgers

Hinweis:

Im Falle einer nicht widmungsgemäßen Verwendung oder des Verkaufes der Wohnung, für die ein neuer Fernwärmeanschluss hergestellt wurde/wird, ist der Bauzuschuss für den Anschluss an die Fernwärme zurückzuzahlen, wobei sich der Rückzahlungsbetrag für jedes Jahr der widmungsgemäßen Verwendung um 1/15, bzw. 1/25 der ursprünglichen Förderung verringert.

Vorsteuerabzugsberechtigt:

Nein

Ja, in diesem Fall sind die Rechnungen in Nettobeträgen auszuweisen.

Zusatzförderungen

Wurden (werden) zusätzliche Förderungen oder Versicherungsleistungen beantragt?

Nein

Ja

Von wem: _____ in welcher Höhe _____

Nur bei Förderung eines Fernwärmeanschlusses mit finanzieller Beteiligung des Energieversorgers

Das Energieversorgungsunternehmen bestätigt, dass der Fernwärmeanschluss unter finanzieller Beteiligung des unterfertigten Unternehmens – zumindest in der unentgeltlichen Errichtung des Hausanschlusses (inkl. Übergabestation,...) – errichtet wurde.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung des Unternehmens

Überweisung des Bauzuschusses an:

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Die Wohnung wird nach der Sanierung von folgenden Personen bewohnt:

Familien-/Nachname und Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Einkommen
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung:

1. Die Wohnung muss als Hauptwohnsitz durch den/die Eigentümer/in oder Mieter/in genutzt werden. Ehepaare und eingetragene Partner müssen den selben Hauptwohnsitz haben.
2. Das Jahreshaushaltseinkommen des/der Förderungswerbers/in und der/des Ehepartners/in bzw. Lebenspartners/in darf die Einkommensgrenzen gemäß der Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012 nicht übersteigen. Maßgeblich ist das Einkommen des der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahres, bzw. der letzten drei Jahre.

Keine Einkommensnachweise sind vorzulegen:

- Wenn eine Förderung durch die Wohnungseigentümergeinschaft oder den Hauseigentümer beantragt wird
- Bei vermieteten Wohnungen vom Vermieter

Rechtliche Grundlagen für eine Förderung

Die Förderung basiert auf den Bedingungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 6/1993 i.d.G.F. und den hiezu ergangenen Verordnungen der Oö. Landesregierung:

- Oö. Wohnhausanierungs-Verordnung II 2012
- Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012

Über das Ansuchen entscheidet die Oö. Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Ich / Wir erkläre(n), dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und nehme(n) zur Kenntnis, dass falsche Angaben in Bezug auf die Förderung einen strafbaren Tatbestand bilden.

Ich/Wir nehme(n) die Datenschutz-Information der Abt. Wohnbauförderung (siehe Anlage 4) zur Kenntnis.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Das Ansuchen mit sämtlichen Beilagen kann vorzugsweise in digitaler Form an MGWB.Wo.Post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Falls das Ansuchen nicht in digitaler Form eingereicht wird, ersuchen wir Sie keine Originalunterlagen beizulegen, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

Erforderliche Unterlagen:

1. Staatsbürgerschaftsnachweis
2. Sonstige Personen, welche nicht österreichische Staatsbürger oder EWR-Bürger sind, haben folgende Nachweise vorzulegen:
 - Nachweis ununterbrochenen Hauptwohnsitz über die letzten 5 Jahre in Österreich,
 - Nachweis, über den Bezug von Einkünften oder Leistungen über mindestens 54 Monate in den letzten 5 Jahren oder in Summe insgesamt über 240 Monate,
 - Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-Verordnung 2020.
 - Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich
3. Weitere Personen, die mit dem/n Eigentümer/n oder Mieter/n die geförderte Wohnung bewohnen und keine EWR-Bürger sind, haben ebenfalls den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachzuweisen.
4. Aufstellung der Sanierungsmaßnahmen und der Sanierungskosten (lt. Anlage)
5. Rechnungen über die in den letzten 2 Jahre durchgeführten Sanierungsmaßnahmen lautend auf den Namen des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin
6. Zahlungsnachweis über den Gesamtbetrag der Rechnung (bei Telebanking Übernahmebestätigung)
7. Grundbuchauszug – (die Vorlage eines Grundbuchauszuges in Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen kann entfallen, wenn des Ansuchen vom/von der MieterIn eingereicht wird.)
8. Mietwohnung: Kopie des Mietvertrag
9. Meldezettel des/der Eigentümers/in bzw. Mieters/in

Zusätzlich erforderliche Unterlagen für Ansuchen von Hauseigentümern und Wohnungseigentümergeinschaften:

1. Kostenvoranschläge, wenn die Förderung vor Baubeginn beantragt wird
2. Bei Antragstellung mit Rechnungen: Aufteilung des bezuschussten Darlehens auf die einzelnen Wohnungen mittels Formular (Anlage 2)

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)
Tel.: (+43 732) 77 20-141 66; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at
Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at

Aufstellung der Sanierungskosten

Die eingetragenen Rechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Es dürfen nur Rechnungen vorgelegt werden, welche die Wohnung betreffen, mind 150,00 € förderbare Kosten betragen und nicht älter sind als 2 Jahre sind. Rechnungen ohne Namen und Adresse des/der Förderungswerber(in) werden nicht anerkannt.

Bitte nur die tatsächlich bezahlten Beträge eintragen!

Die Rechnungsbeträge sind außer bei Vorliegen einer Vorsteuerabzugsberechtigung in Bruttobeträgen anzugeben.

Vorsteuerabzugsberechtigt: Nein Ja, in diesem Fall sind die Rechnungen in Nettobeträgen auszuweisen.

Höhe der sonstigen Förderungen oder Versicherungsleistungen: _____ EUR

Lfd. Nr. der Rech- nungen	Rechnungsdatum chronologisch	Sanierungsmaßnahmen	Rechnungsbetrag	
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
Endsumme				

Aufteilung des Darlehens auf einzelne Wohnungen

Förderungswerber bzw. Hausverwaltung: _____

Adresse des Sanierungsobjektes: _____

Anzahl der sanierten Wohnungen: _____

Whg/ Top	Nutzfläche m ²	Name der Bewohner/innen	HWS/ NWS	sonstige Förderungen, Versicherungsleistungen,...	AZ-Darlehen je Wohnung
Summe AZ-Darlehen					

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

INFORMATION

Wer wird gefördert?

- Wohnungseigentümergeinschaften, HauseigentümerInnen
- MieterInnen und WohnungseigentümerInnen

Was wird gefördert?

- Nachträglicher Fernwärmeanschluss bei bestehenden Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen

Wie wird gefördert?

Die Förderung besteht in der Gewährung von:

- **Bauzuschüssen**
- **Annuitätenzuschüssen**

Einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse (Bauzuschüsse):

Anstelle eines Darlehens von höchstens 7.500 Euro mit Annuitätenzuschüssen kann auch ein Bauzuschuss in Anspruch genommen werden. Der Bauzuschuss wird mit einem Abschlag von 40 % vom Barwert des Annuitätenzuschusses bewilligt. Bei einem Fenstertausch mit einem Darlehen von 7.500 Euro beträgt der Barwert des 20%-igen AZ 1.500 Euro. Der um 40% reduzierte Bauzuschuss beträgt in diesem Fall 900 Euro.

Hinweis:

Im Falle einer nicht widmungsgemäßen Verwendung oder des Verkaufes der mit Förderung sanierten Wohnung ist der Bauzuschuss zurückzuzahlen, wobei sich der Rückzahlungsbetrag für jedes Jahr der widmungsgemäßen Verwendung um 1/15 der ursprünglichen Förderung verringert.

Annuitätenzuschüsse:

- im Ausmaß von 20%

Förderbare Maßnahmen:

Für den Fernwärmeanschluss **ohne** finanzieller Beteiligung des Energieversorgungsunternehmens kann ein 20 %iger Annuitätenzuschuss zu einem Darlehen von höchstens 2.000,00 Euro pro Wohnung mit einer Laufzeit von 15 Jahren gewährt werden.

- im Ausmaß von 30 %

Förderbare Maßnahmen:

Für den Fernwärmeanschluss **mit** finanzieller Beteiligung des Energieversorgungsunternehmens kann ein Annuitätenzuschuss in Höhe von 30 % zu einem Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren in der Höhe der Kosten der Fernwärmeverteilung ab dem Hausanschluss sowie die durch die Umstellung auf die Fernwärme in der Wohnung entstehenden Kosten gewährt werden.

Darlehensbedingungen:

Dem aufzunehmenden Darlehen darf entweder eine variable Verzinsung oder eine Fixverzinsung zugrunde liegen.

Fixverzinsung:

Die Fixverzinsung darf für alle Darlehensaufnahmen höchstens 125 Basispunkte über dem 15Yr-EUR-Swapsatz (11-Uhr-Fixing) liegen. Maßgebend ist der Tageswert zwei Bankwerkzeuge vor Beginn des laufenden Kalenderquartals. Der so gebildete Zinssatz hat für die gesamte Darlehenslaufzeit zu gelten.

Variable Verzinsung:

Die Verzinsung darf höchstens 130 Basispunkte, bei Darlehensaufnahmen durch Wohnungseigentümergeinschaften 150 Basispunkte, über dem 6-Monats-Euribor liegen. Der für die variable Verzinsung heranzuziehende Zinssatz (= Durchschnittswert des 6-Monats-Euribors) ist seit 1.1.2016 negativ. Aufgrund einer offenen Rechtsfrage, welche nicht endgültig durch die obersten Gerichte entschieden wurde, hat sich das Land OÖ als Förderungsgeber mit den Bankinstituten darauf geeinigt, dass für jenen Zeitraum, in dem der Wert unter 0 % liegt, für den Zinsindikator ein Wert von 0 % herangezogen werden kann.

Berechnung des Annuitätenzuschusses:

Sowohl bei fixverzinsten Darlehen als auch bei Darlehen mit variabler Verzinsung wird als Basis für die Berechnung des Annuitätenzuschusses der Monatsdurchschnitt des 6-Monats-Euribors des mittleren Monats im vorangegangenen Quartal zuzüglich des höchstzulässigen Aufschlags herangezogen. Dieser Zinssatz wird quartalsweise festgelegt und ist mit maximal 4% p.a. begrenzt.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Wohnung muss mit Hauptwohnsitz bewohnt sein.
- Mieter und einzelne Wohnungseigentümer, die für die von ihnen bewohnte Wohnung eine Förderung erhalten, müssen förderbare Personen im Sinne des § 2 Z. 13 Oö. WFG 1993 sein:
 - der Mieter oder Eigentümer muss eigenberechtigt sein und
 - das Einkommen darf bestimmte Einkommensobergrenzen nicht übersteigen.
- Weiters müssen Mieter oder Eigentümer zum folgenden Personenkreis zählen:
 1. österreichischer Staatsbürger oder
 2. Staatsbürger eines EWR-Staates.
 3. Sonstige Personen erhalten eine Förderung nur dann, wenn sie gemäß § 6 Abs. 9 – 14 Oö. WFG 1993
 - in den letzten 5 Jahren 54 Monate lang Einkünfte oder Leistungen in Österreich bezogen haben oder in Summe über 240 Monate derartiger Zeiten verfügen,
 - Deutschkenntnisse gemäß Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-Verordnung 2020 nachweisen und
 - einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachweisen können.
 4. Weitere Personen, die mit dem/n Mieter/n oder Eigentümer/n die geförderte Wohnung bewohnen und keine österreichischen Staatsbürger oder EWR-Bürger sind, haben ebenfalls den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachzuweisen.
- Eigentümer, die für ihre vermietete(n) Wohnung(en) eine Förderung erhalten, müssen österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines EWR-Staates sein oder die Voraussetzungen für sonstige Personen gemäß § 6 Abs. 9 – 14 Oö. WFG 1993 erfüllen. Weiters ist in diesem Fall nachzuweisen, dass die Wohnung durch einen eigenberechtigten Mieter mit Hauptwohnsitz bewohnt wird. Vom Mieter sind keine Einkommensnachweise vorzulegen und gelten die Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 9 – 14 Oö. WFG 1993 nicht.

(nähere Erläuterungen zu den Voraussetzungen finden Sie unter "Begriffe zum Thema Wohnen")

- Ehepaare und eingetragene Partner müssen denselben Hauptwohnsitz haben.
- Wohnungseigentümergeinschaften haben nachzuweisen, dass die Wohnungen mit Hauptwohnsitz durch die Eigentümer oder deren Mieter bewohnt sind. Die Vorlage von Einkommensnachweisen ist nicht erforderlich.

Zusätzliche Förderungen (z.B. Bundesförderungen für thermische Sanierung, ...) und Versicherungsleistungen werden in Abzug gebracht.

Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)* ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH

4020 Linz Kudlichstraße 41

Telefon: (+43 732) 6938 9901

E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

* VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)